

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (285 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf setzt sich zum Ziele, die Rentenleistungen im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erhöhen und Härten, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben haben, zu beseitigen.

Politisch Verfolgte, die bisher nur anspruchsberechtigt waren, wenn eine nicht auf Haft oder Mißhandlung zurückzuführende Gesundheitsschädigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. nach sich gezogen hat, sollen nunmehr durch den Gesetzentwurf bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. anspruchsberechtigt sein. Ferner soll hinsichtlich der Hinterbliebenen der anspruchsberechtigte Personenkreis einerseits durch die Einbeziehung von Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung und andererseits um Witwen nach Opfern, die eine Einkommensschädigung erlitten haben, erweitert werden.

Die vorliegende Regierungsvorlage enthält ferner Bestimmungen über eine Erhöhung der Unterhaltsrenten und über die Einführung eines Sterbegeldes, letzteres in Angleichung an die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungs-

gesetzes. Neu eingeführt werden soll auch eine Pauschalentschädigung an Witwen nach Opfern, die in der politischen Haft gestorben sind.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Mark und Dr. Prader das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit der diesem Bericht angeschlossenen Abänderung einstimmig angenommen.

Gleichzeitig wurde vom Ausschuß — gleichfalls einstimmig — ein von den Abgeordneten Altenburger und Mark vorgelegter Entschließungsantrag angenommen; er ist dem Bericht beigefügt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (285 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, am 9. Dezember 1963

Rosa Jochmann  
Berichterstatter

Rosa Weber  
Obmann

/1

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 285 der Beilagen

Art. I Z. 14 hat zu lauten:

„14. Im § 14 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 6 die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.“

/2

## Entschließung

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung einer Einkommensgrenze im Opferfürsorgegesetz (12. Novelle) nicht zu unbilligen Härten führt, die in einer nächsten Novelle zum OFG. beseitigt werden könnten.